

Gut zu wissen



„Wenn Sie Ihr Immobilienmakler nach dem Personalausweis fragt...“

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Sie beabsichtigen, eine Immobilie zu kaufen oder zu verkaufen und sind verwundert, dass Sie der Immobilienmakler nach Ihrem Personalausweis fragt? **Der Immobilienmakler erfüllt damit die Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG):** Als Vertragspartner des Maklers¹ sind Sie dem Makler zur Auskunft und Vorlage Ihrer Ausweisdokumente rechtlich verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG).

Zu den Pflichten des Maklers nach dem GwG gehört es, dass er vor Abschluss einer Reservierungsvereinbarung bzw. des vermittelten Rechtsgeschäfts

- stets Verkäufer und Käufer bzw. die für diese auftretende Person **identifiziert**, auch dann, wenn diese/r bereits Kunde einer bayerischen Sparkasse oder der LBS Bayern ist;²

- er sich dazu den **Personalausweis oder Reisepass** des Vertragspartners vorlegen lässt und eine Kopie davon zu den Akten nimmt;
- bei **juristischen Personen bzw. Personengesellschaften** die Identität anhand eines Auszugs aus dem Transparenzregister oder vergleichbarer amtlicher Verzeichnisse feststellt;
- klärt, ob der Vertragspartner **im eigenen wirtschaftlichen Interesse** handelt oder **für einen Dritten**;
- festhält, ob der Vertragspartner oder gegebenenfalls der wirtschaftlich Berechtigte eine **Politisch Exponierte Person** ist.

Helfen Sie Ihrem Immobilienmakler dabei, die Pflichten des Geldwäschegesetzes zu erfüllen, indem Sie ihm die notwendigen Auskünfte erteilen und Ihren Personalausweis vor Abschluss des Kaufvertrags vorlegen.

¹ bzw. Vertragspartei des vom Makler vermittelten Vertrages bzw. falls Sie für den Vertragspartner bzw. die Vertragspartei auftreten,

² unter weiteren Voraussetzungen gilt dies auch für Vermieter/Mieter bzw. Verpächter/Pächter



[www.sparkassen-immo.de/
kundeninfos](http://www.sparkassen-immo.de/kundeninfos)

Kundeninformation



Immobilien